

## INFOBRIEF-DIREKT

33.20

Ihr Vorstand

06.11.2020

### Informationen Nr. 26 zum Coronavirus SARS-CoV-2

#### **Ergänzende Klarstellung: Antigen-Schnelltests durch Zahnärzte für Praxispersonal und Patienten im Einzelfall möglich**

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

mit dem Infobrief-Direkt Nr. 30 vom 20.10.2020 hatten wir Sie über die neue Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit zur Regelung von Testungen auf Covid-19 Infektionen informiert. Die dort übermittelte Aussage, dass die Tests nur von VertragsÄRZTEN durchgeführt werden können, entspricht dem Wortlaut der Verordnung im §6 Abs.1 Satz 3. Zahnärzte sind dort nicht erwähnt. In einer vom Ministerium nachträglich herausgegebenen Begründung sind unter Bezugnahme auf § 6 der Verordnung jetzt auch Vertragszahnärzte genannt, die dies im Einzelfall insbesondere zur Testung des Praxispersonals vornehmen können.

Diese Auffassung vertreten inzwischen auch die BZÄK, die KZBV und das Gesundheitsministerium des Landes NRW. Der Anspruch ist auf eine Diagnostik mittels Antigen-Tests beschränkt, wobei hier vor allem PoC-Antigen Schnelltests in Betracht kommen. Die Testungen können für jeden Einzelfall einmal pro Woche wiederholt werden. In welchen sonstigen Einzelfällen Testungen durch Vertragszahnärzte ggf. erbracht werden können, kann nicht allgemeingültig beantwortet werden. Es können darunter jedoch auch Testungen von einzelnen Patienten verstanden werden, da die Formulierung in der Verordnungsbegründung \*insbesondere das Praxispersonal\* auch für Ausnahmefälle Raum lässt. Jedenfalls dürfte die dort ausgesprochene Beschränkung auf "Einzelfälle" regelhafte Testungen zahnärztlicher Patienten ausschließen. Für die Testung mittels selbst zu beschaffender PoC-Antigen-Tests können nach Auskunft der KZVWL Sachkosten bis zu 7,00 € abzüglich Verwaltungskosten der KVWL von bis zu 3,5 %, abgerechnet werden. Die Abrechnung erfolgt voraussichtlich über die KZVWL, die derzeit die Einzelheiten des Abrechnungsverfahrens mit der KVWL klärt. Die PoC-Tests müssen sich die Praxen selbst beschaffen. Sie können über den medizinischen Fachhandel oder die Apotheke bzw. den pharmazeutischen Großhandel bestellt werden. Eine Übersicht der Hersteller, deren Schnelltests im Rahmen der nationalen Teststrategie des Bundes erstattet werden, finden Sie hier: <https://antigentest.bfarm.de/ords/antigen/r/antigentests-auf-sars-cov-2/liste-der-antigentests?session=14248499397547&tz=1:00>

Positive Antigentests müssen beim zuständigen Gesundheitsamt gemeldet und durch einen PCR-Test bestätigt werden. Die Meldung muss spätestens 24 Stunden, nachdem der Meldende Kenntnis von dem entsprechenden Fall erlangt hat, beim Gesundheitsamt vorliegen. Es ist das Gesundheitsamt zuständig, in dessen Bezirk sich der Betroffene zuletzt aufhielt bzw. aktuell aufhält. Das RKI hat ein Tool veröffentlicht, um die Kontaktdaten des jeweiligen Amtes anhand der Postleitzahl des Bezirks schnell und einfach zu ermitteln. <https://tools.rki.de/PLZTool/>

Sollte es zu einer Infizierung innerhalb des Personals kommen, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt in jedem Einzelfall, ob die Infektion Auswirkungen auf den Praxisbetrieb hat und inwieweit eine Quarantäne für das gesamte Team auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes angeordnet wird.

Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Herzliche kollegiale Grüße

Ihr Vorstand der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe